

01.07.02**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Gzu **Punkt ...** der 778. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 2002

**Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung
(BKV-ÄndV)****1. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der folgenden Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 5 Abs. 1 Satz 1 - neu - BKV-ÄndV)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer einzufügen:

'01. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "150 Euro" durch die Angabe "200 Euro" ersetzt.'

Begründung

Die Gebühr in Höhe von 300 Deutsche Mark gleich 150 Euro ist seit 1997 unverändert. Unabhängig von der generellen Kostensteigerung und der Schlechterstellung durch die Umrechnung 2 Deutsche Mark gleich 1 Euro bei der letzten Änderung, hat sich der bisherige Gebührensatz keineswegs als kostendeckend erwiesen. Die Gebühr für ein Zusammenhangsgutachten umfasst alle Leistungen wie Aktenstudium, Beurteilung ärztlicher Befunde, Ausarbeitung, Diktat und Durchsicht, Schreibgebühren, Porto sowie gegebenenfalls Erhebung der Vorgeschichte, ärztliche Untersuchung, Labor- und sonstige Untersuchungen. Die durchschnittliche Gebühr für ein Zusammenhangsgutachten nach Aktenlage ist mit 500 Euro annähernd kostendeckend anzusetzen. Zum Vergleich: 5 Arztstunden (durchschnittlicher Zeiteinsatz nach Aktenlage) zu je 81 Euro ergeben bereits 405 Euro.

Ausgeliefert am 02. JULI 2002